

Pacta sunt servanda? Anmerkungen zu § 31 a UrhG n. F.

Von Dr. Urs Verweyen*, LL.M., Berlin

Zum 1.1.2008 ist das neue UrhG, der »Zweite Korb« der Urheberrechtsreform, in Kraft getreten. Vielerlei wurde bereits im Vorfeld diskutiert; auch der neue § 31 a UrhG, wonach nun auch hierzulande »Rechte für unbekannte Nutzungsarten« vorab eingeräumt werden können, gehört zu den viel (und heiß) diskutierten Vorschriften¹. Nachfolgend aufgezeigte Problematik wurde bisher jedoch kaum erörtert².

I. Der neue § 31 a UrhG

Soweit nachfolgend relevant, lautet § 31 a Abs. 1 UrhG:

»(1) Ein Vertrag, durch den der Urheber Rechte für unbekannte Nutzungsarten einräumt oder sich dazu verpflichtet, bedarf der Schriftform. ... Der Urheber kann diese Rechtseinräumung oder die Verpflichtung hierzu widerrufen. Das Widerrufsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten, nachdem der andere die Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung an den Urheber unter der ihm zuletzt bekannten Anschrift abgesendet hat.

(2) Das Widerrufsrecht entfällt, wenn sich die Parteien nach Bekanntwerden der neuen Nutzungsart auf eine Vergütung nach § 32 c Abs. 1 geeinigt haben. ...

(3) ...

(4) Auf die Rechte nach den Absätzen 1 bis 3 kann im Voraus nicht verzichtet werden.«

II. Problematik

Klar ist zunächst, dass künftig Rechte für (pauschal alle oder bestimmte, abstrakt beschriebene³) unbekannte Nutzungsarten eingeräumt werden können, wobei aus Beweis- und Warnzwecken grundsätzlich Schriftform von Nöten ist⁴. Klar ist auch, dass der Urheber eine derartige Rechteeinräumung oder Verpflichtung dazu (formfrei und ohne Begründung⁵) widerrufen kann.

Betrachtet man den Wortlaut des neuen § 31 a UrhG nun weiter, dann sticht allerdings ins Auge, dass dieses Widerrufsrecht »nach hinten« zeitlich und tatsächlich eingeschränkt ist; es erlischt drei Monate nachdem der Rechteeempfänger/Verwerter dem Urheber eine beabsichtigte neuartige Auswertung mitgeteilt hat⁶. Es entfällt zudem dann, wenn sich die Parteien »nach«

Bekanntwerden einer neuen Nutzungsart auf eine angemessene Vergütung dafür geeinigt haben.

Hingegen ist nicht geregelt, wann »erstmalig« der Urheber das ihm unverzichtbar zustehende Widerrufsrecht ausüben kann und unter welchen Voraussetzungen sowie welche Auswirkungen der Widerruf auf den zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen (im Idealfall: ausgehandelten) Vertrag und insb. die darin geregelte Gegenleistung hat.

Die darin angelegte Problematik zeigt folgendes Beispiel:

Urheber und Verwerter verhandeln über die Verwertung eines vom Urheber geschriebenen Romans. Der Verwerter macht zwei Angebote: Verwertung nur auf alle heute bekannte Arten, insb. »gedruckt«, als Hörbuch, Verfilmung etc., gegen Zahlung von 100; alternativ: mit optimistischen Blick in die Zukunft, umfassende Verwertung auch in heute noch unbekanntem Verfahren, gegen Zahlung von 200. Nach einigem Hin und Her einigt man sich auf Variante 2 und noch am gleichen Tag erhält der Urheber sein Geld (200), das vollständig als Vorschuss gezahlt werden sollte⁷. Wenige Tage später widerruft der Urheber mit freundlicher E-Mail die Rechteeinräumung betreffend alle »noch unbekanntem Nutzungsarten«.

§ 31 a UrhG hilft hier nicht weiter: weder trifft die Vorschrift eine Aussage dazu, ob ein derart schneller, scheinbar grundloser Widerruf zulässig (wirksam) ist, noch ob nun, da er erfolgt ist, der Vertrag im Übrigen und insb. die Gegenleistung entsprechend anzupassen

* Der Verfasser ist Rechtsanwalt in Berlin.

1 Vgl. allein in der jüngeren einschlägigen jur. Fachpresse: *Schulze*, UFITA Bd. 2007/III, 641, 642 f. m. w. N.; *Frey/Rudolph*, ZUM 2007, 13 ff.; *Langhoff/Oberndörfer/Jani*, ZUM 2007, 593 ff.; *Hoeren*, MMR 2007, 615 ff. sowie das nahezu gesamte Heft 10 (S. 681 ff.) der ZUM 2007 mit insg. 6 Beiträgen zu den »neuen Nutzungsarten«.

2 Soweit ersichtlich angedeutet nur von *Schulze*, UFITA Bd. 2007/III, 641, 670.

3 Begr. RegE, BT-Dr. 16/1828, S. 24.

4 Vgl. *Spindler*, NJW 2008, 9, 10; *Frey/Rudolph*, ZUM 2007, 13; *Langhoff/Oberndörfer/Jani*, ZUM 2007, 593, 599; *Kreile*, ZUM 2007, 682, 683 f.; *Hoeren*, MMR 2007, 615, 617.

5 Vgl. *Schulze*, UFITA Bd. 2007/III, 641, 669.

6 Vgl. insb. *Frey/Rudolph*, ZUM 2007, 13 und *Kreile*, ZUM 2007, 682, 684; vgl. auch die Übergangsregelung in § 137 I UrhG n. F.

7 Der Urheber ist abgesichert, als er in dem Fall, dass sich später die zusätzlichen 100 als nicht angemessen entpuppen, nachfordern kann, § 32 c UrhG n. F.

ist. Insbesondere sperrt § 31 a Abs. 2 Satz 1 UrhG hier (im Beispiel) den Widerruf nicht; zwar haben sich die Parteien »auf eine Vergütung ... geeinigt«⁸, dies aber »vor« Bekanntwerden der (einer) neuen Nutzungsart⁹.

Die ebenfalls neue Regelung des § 32 c Abs. 1 UrhG gewährt nur dem Urheber einen Anspruch auf Vertragsanpassung in Form eines Anspruchs auf eine »gesonderte [wohl: zusätzliche] angemessene Vergütung« für eine aufgenommene neuartige Verwertung¹⁰. Die Vorschrift hilft also ebenfalls nicht weiter für die Frage, ob ein angemessener Teil der vereinbarten Vergütung nachträglich entfällt, wenn aufgrund Widerrufs eine derartige Verwertung unmöglich wird.

III. Antwort nach den Gesetzgebungsmaterialien

Eine umfassende historische Auslegung des § 31 a Abs. 4 UrhG n. F. soll hier nicht geleistet werden. Bekanntermaßen war die Diskussion um diese Vorschrift hitzig und umfassend, internationale Bezüge, die es ebenfalls auszuwerten gälte, spielten ausdrücklich eine erhebliche Rolle. Soweit ersichtlich war der hier interessierende Aspekt jedoch nicht Teil einer vertieften Diskussion¹¹.

Ein Blick in die Gesetzgebungsmaterialien, insb. die Begründung des Regierungsentwurfs¹², ist jedoch aufschlussreich. Dort heißt es auf Seite 24 (Hervorhebung durch den Verfasser):

»Im Interesse des Urhebers sieht der [insoweit Gesetz gewordene Regierungs-]Entwurf vor, dass der Urheber die Rechtseinräumung und die Verpflichtung hierzu mit Bezug auf die fragliche – zunächst unbekannte – Nutzungsart widerrufen kann. Der Urheber kann seinen Widerruf – »uneingeschränkt und folgenlos« – bezüglich jeder einzelnen neuen Nutzungsart erklären, solange die Nutzungsart noch nicht bekannt ist. Der Urheber kann seinen Widerruf aber auch umfassend für alle künftig entstehenden Nutzungsarten erklären. Konkret bedeutet dies, dass die pauschale Rechtseinräumung über die bekannten Nutzungsarten hinaus im schriftlichen Vertrag entfällt, »der Rest des Vertrags aber Bestand hat.« ...

In diesem Widerrufsrecht liegt denn auch ein nicht unerheblicher Schutz des Urhebers vor seinem stärkeren Vertragspartner, wenn er ihm die Nutzungsrechte seinerzeit aus gegebenen Konstellationen heraus einräumen »musste«. Denn auch wenn der Urheber das Rücktrittsrecht später ausübt, »bleibt dies auf die dazwischenliegende Vertragsbeziehung ohne negativen Einfluss« ...

In den folgenden Konstellationen entfällt das Widerrufsrecht ganz (Absatz 2): Dem Grundsatz Pacta sunt servanda folgend besteht kein Widerrufsrecht, wenn sich die Parteien nach Bekanntwerden der Nutzungsart bereits auf die dafür zu entrichtende Vergütung geeinigt haben (§ 32 c Abs. 1). ...«

Demnach scheint es der Wille des Gesetzgebers zu sein, dass der zwischen den Parteien im Übrigen geschlossene Vertrag, bis auf die Einräumung der unbekannteten Nutzungsarten, unverändert Bestand hat¹³. D. h.: eine Vertragsanpassung und insb. eine angemessene Anpassung der geschuldeten Vergütung soll nach dem Willen des Gesetzgebers nicht stattfinden. Im Beispiel behält der Urheber also einen Vergütungsanspruch i. H. v. 200.

Auch scheint der Gesetzgeber den Urheber bei seinem Widerrufsrecht nicht an zeitliche oder sonstige Hürden binden zu wollen, jedenfalls »solange die Nutzungsart noch nicht bekannt ist« bzw. bevor »nach Bekanntwerden der Nutzungsart« eine Vergütungsvereinbarung diesbezüglich abgeschlossen wurde¹⁴.

Demnach wäre es für den Urheber ohne negative Folgen, wenn er einen kurzen Moment nach Unterzeichnung eines Auswertungsvertrages diesen teilweise widerruft - Pacta sunt servanda?

IV. Sinn und Zweck des § 31 a UrhG n. F.; gesetzliche Schranken

Sinn und Zweck des § 31 a UrhG n. F. sollte freilich nie sein, den Urhebern einen »windfall profit« zukommen zu lassen. Vielmehr sollte, internationalem Beispiel folgend¹⁵, die von den Verwertern lange geforderte Möglichkeit, sich die Rechte für die Werkverwertung umfassend einräumen zu lassen, geschaffen werden. Dabei ging man ersichtlich davon aus, die Urheber mit den flankierenden Vergütungsregelungen ausreichend abge-

8 Unklar ist aber schon, ob diese den Anforderungen nach § 32 c UrhG entspricht, d. h. insb. angemessen ist.

9 Vgl. Begr. RegE BT-Dr. 16/1828, S. 24; eine entsprechende Gesetzesauslegung scheidet m. E. aus, sie würde den Wortlaut des § 31 a Abs. 1 Satz 1 UrhG überdehnen.

10 Vgl. *Frey/Rudolph*, ZUM 2007, 13, 20; *Langhoff/Oberndörfer/Jani*, ZUM 2007, 593, 599; *Kreile*, ZUM 2007, 682, 684; *Hoe- ren*, MMR 2007, 615, 616.

11 Der Gesetzgeber scheint dies für eine Frage von geringer praktischer Relevanz zu halten, vgl. Begr. RegE BT-Dr. 16/1828, S. 24 (Widerruf dürfte die Ausnahme sein); dem folgend *Schulze*, UFITA Bd. 2007/III, 641, 670.

12 BT-Dr. 16/1828, S. 14 ff.; unergiebig insoweit jedoch die Stellungnahme des Bundesrates, BT-Dr. 16/1828, S. 37 ff., die Gegenäußerung der Bundesregierung dazu, BT-Dr. 16/1828, S. 46 ff. sowie die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses, BT-Dr. 16/5939, S. 44 ff.

13 So wohl auch *Spindler*, NJW 2008, 9, wonach auch jegliche Vertragsstrafe, Schadensersatz- oder pauschale Aufwendungsersatzklausel in diesem Zusammenhang unzulässig sein dürfte. Allerdings kommen leise Zweifel an dieser Interpretation des gesetzgeberischen Willens auf, wenn es dort heißt, der Widerruf sei auf »die dazwischenliegende«, d. h. auf die zwischen Vertragsabschluss und Widerruf liegende Vertragsbeziehung ohne Einfluss.

14 So auch *Schulze*, UFITA Bd. 2007/III, 641, 670, der einen sofortigen oder kurzfristigen Widerruf allerdings für »wenig wahrscheinlich« hält; vgl. auch *Spindler*, NJW 2008, 9.

15 Vgl. Begr. RegE, BT-Dr. 16/1828, S. 24.

16 Vgl. Begr. RegE, BT-Dr. 16/1828, S. 24; *Spindler*, NJW 2008, 9; *Schulze*, UFITA Bd. 2007/III, 641, 670.

sichert zu haben; dass ein Widerruf in der Praxis stattfinden würde, wurde als Ausnahme angesehen¹⁶.

Demnach sollte mit § 31 a UrhG n. F. nicht in die Vertragsfreiheit zwischen den Parteien eingegriffen werden¹⁷; grundsätzlich muss daher auch im Falle eines Widerrufs die zwischen den Parteien ausgehandelte Vertragsbalance respektiert werden. Dies spricht selbstverständlich dafür, dass dann, wenn der Urheber von seinem Widerrufsrecht Gebrauch macht, der Vertrag im Übrigen und insb. die geschuldete Gegenleistung entsprechend anzupassen ist.

Wie aber ließe sich eine solche Anpassung bzw. ein Anspruch des Verwerters darauf dogmatisch begründen? Das (neue) Urheberrechtsgesetz selbst gibt dazu nichts her, insb. dienen die Vorschriften zur »angemessenen Vergütung« allein und erklärtermaßen nur dem Schutz des Urhebers¹⁸, sodass sich eine reziproke analoge Anwendung zu Gunsten des Verwerters mangels Regelungslücke verbietet.

Die Annahme eines zum Schadensersatz verpflichtenden Vertragsbruchs scheidet ebenfalls aus, schon weil ein solcher nicht in der Ausübung gesetzlich verankerter Rechte gesehen werden kann¹⁹. Es bleibt dann nur der Rückgriff auf eher unscharfe allgemeine Rechtsgedanken, wie sie in § 313 BGB (Wegfall der Geschäftsgrundlage) bzw. § 242 BGB²⁰ oder eben, im Umkehrschluss, dem Pacta-sunt-servanda-Grundsatz ihren Ausdruck finden (zur Vertragsgestaltung und -auslegung sogleich). Ein Rückforderungsanspruch (so im Beispiel) ließe sich dann auf Leistungskondition stützen²¹. Ergänzend wird man auf die vom Gesetzgeber der Rechtsprechung bewusst eingeräumte »Flexibilität« verweisen können²².

Dies alles ist schwach und weit entfernt von wünschenswerter Rechtssicherheit, zumal o. w. Fälle denkbar sind, in denen dem Urheber tatsächlich nach gewisser Zeit, etwa wenn sich bestimmte neue Nutzungsarten abzeichnen, Bedenken kommen, die ihn zum Widerruf veranlassen können²³.

V. Möglichkeiten (Grenzen) vertraglicher Gestaltung

Bleibt fraglich, ob durch entsprechende Vertragsgestaltung ein angemessenes Ergebnis erzielt werden kann. Als direkter Verstoß gegen § 31 Abs. 4 UrhG n. F. wäre jedenfalls eine Vereinbarung unwirksam, nach der der Urheber auf sein Widerrufsrecht verzichtet. Gleiches gilt für all solche Vertragsgestaltungen, die auf eine (rechtsmissbräuchliche) Umgehung dieser Vorschrift abzielen, wie bspw. die Vereinbarung einer Konventionalstrafe für den Fall des Widerrufs²⁴.

Wird aber das Widerrufsrecht des Urhebers auch dann unzulässig eingeschränkt, wenn dieser im Fall des Widerrufs einen entsprechenden Teil der versprochenen

und gezahlten Vergütung aufgrund einer entsprechenden Vertragsklausel zurückzahlen muss bzw. den Anspruch darauf verliert? Kann ein solches Ergebnis evtl. sogar im Wege der Vertragsauslegung einer Vergütungsvereinbarung entnommen werden, die ausdrücklich einen Teil der Vergütung an die Einräumung der Rechte für noch unbekannte Nutzungsarten knüpft? Dies erscheint sachgerecht und wäre dogmatisch fundierbar (s. o.). Gleichwohl bleiben Zweifel, weil, wie dargestellt, der Gesetzgeber zum Schutz der schwachen Urheber scheinbar die »Unantastbarkeit« des Vertrages im Übrigen wollte; das aber legt nahe, auch in einer derartigen Vertragsgestaltung einen unzulässigen Umgehungsversuch entgegen § 31 Abs. 4 UrhG n. F. zu sehen. Die Rechtsprechung wird dies zu klären haben. Jedenfalls ist bei der Verwendung von Standardverträgen/-vertragsmustern wohl von einem Verstoß gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 BGB auszugehen²⁵.

17 Wenngleich der Regierungsentwurf auch hier deutlich durchblicken lässt, dass der Gesetzgeber wohl von einer generell gestörten »Balance of Power« zwischen (starken) Verwertern einerseits und (schwachen) Urhebern andererseits ausgeht: »In diesem Widerrufsrecht liegt denn auch ein nicht unerheblicher Schutz des Urhebers vor seinem stärkeren Vertragspartner, wenn er ihm die Nutzungsrechte seinerzeit aus gegebenen Konstellationen heraus einräumen »musste«, Begr. RegE, BT-Dr. 16/1828, S. 24.

18 Vgl. bspw. Dreier/Schulze, UrhG, 2. Aufl. 2006, § 32 Rn. 1; Begr. RegE, BT-Dr. 16/1828, S. 25 zu § 32 c UrhG n. F.

19 Zu Letzterem vgl. auch Spindler, NJW 2008, 9, 10, wonach auch jegliche Vertragsstrafe, Schadensersatz- oder pauschale Aufwendungsersatzklausel in diesem Zusammenhang unzulässig sein dürfte.

20 Vgl. dazu Schulze, UFITA Bd. 2007/III, 641, 663; ZUM 2000, 432, 446 ff.

21 Wenn der Urheber mit dem Widerruf solange wartet, bis der Verwerter ihm gegenüber die beabsichtigte Aufnahme einer bisher nicht ausgewerteten Nutzung anzeigt, dann kann eine weitere Verteidigungsstrategie des Rechteinhabers darin bestehen, die Neuheit bzw. bisherige Unbekanntheit dieser Nutzungsart zu bestreiten; dies gilt auch, wenn der Verwerter eine »neue«, bisher nicht von ihm getätigte Nutzung aufnimmt, obwohl der Urheber bereits in der Vergangenheit sämtliche Nutzungseinräumungen an dann noch unbekanntem Nutzungsarten widerrufen hatte. Auch deswegen wird künftig die (oft schwierige) Abgrenzung zwischen bekannter und unbekannter Nutzungsart relevant bleiben. Vgl. Schulze, UFITA Bd. 2007/III, 641, 644 f.

22 Vgl. Begr. RegE BT-Dr. 16/1828, S. 33; Schulze, UFITA Bd. 2007/III, 641, 650.

23 Schulze weist darauf hin, dass Urheber wegen der Unvererblichkeit des Widerrufsrechts (§§ 31 a Abs. 2 Satz 3 UrhG n. F.) gut beraten sind, »im Alter« sämtliche Rechte für noch unbekannte Nutzungsarten vorsorglich zu widerrufen, um so Einfluss nehmen zu können darauf, wie mit ihren Werken nach ihrem Tode verfahren werden soll, Schulze, UFITA Bd. 2007/III, 641, 668.

24 Ebenso Spindler, NJW 2008, 9, 10, wonach auch jegliche Vertragsstrafe, Schadensersatz- oder pauschale Aufwendungsersatzklausel in diesem Zusammenhang unzulässig sein dürfte. Vgl. Schulze, UFITA Bd. 2007/III, 641, 661.

25 Vgl. Spindler, NJW 2008, 9, 10.

VI. Schlussfolgerungen

Zumindest risikofreudigen Urhebern kann zur Zeit wohl die umfassende Rechteinräumung auch betreffend noch unbekannter Nutzungsarten empfohlen werden, insb. wenn dadurch bereits vorab eine höhere (An-)Zahlung ausgehandelt werden kann. Zur Abschwächung eines möglichen Missbrauchsvorwurfs sollte für den nachfolgenden Widerruf eine gewisse »Schamfrist«

abgewartet und der Widerruf plausibel begründet und urheberpersönlichkeitsrechtlich ausgeschmückt werden. Rechteverwerter, die ihre bestehenden Vertragsmuster anlässlich der Reform einer Überprüfung unterziehen müssen, sollten auch diesem Punkt besondere Aufmerksamkeit schenken. Allerdings bestehen insb. bei Verwendung von Standardverträgen (AGB) erhebliche Zweifel, ob eine stabile Vertragsgestaltung gefunden werden kann, die das Problem entschärft. ◇